



047275/EU XXIV.GP
Eingelangt am 09/03/11

RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

DE

7012/11

(OR. en)

PRESSE 38
PR CO 11

MITTEILUNG AN DIE PRESSE

3071. Tagung des Rates

Justiz und Inneres

Brüssel, den 24. und 25. Februar 2011

Präsidenten

Sándor PINTÉR
Minister des Innern
Tibor NAVRACSICS
Minister für Justiz

(Ungarn)

P R E S S E

Rue de la Loi 175 B – 1048 BRÜSSEL Tel.: +32 (0)2 281 8914 / 6319 Fax: +32 (0)2 281 8026
press.office@consilium.europa.eu <http://www.consilium.europa.eu/Newsroom>

7012/11

1

DE

Wichtigste Ergebnisse der Ratstagung

Die Innenminister erzielten eine politische Einigung über ein Rückübernahmevertrag zwischen der EU und der Türkei.

Sie erörterten ferner die **Lage in Nordafrika**, insbesondere die Lage in Libyen und den Zustrom von Migranten, der vor allem aus Tunesien nach Italien erfolgt.

Anschließend befasste sich der Rat mit dem Stand der Durchführung des **nationalen Aktionsplans Griechenlands zur Migrationsbewältigung und zur Asylreform**.

Die Minister führten ferner einen Gedankenaustausch sowohl mit dem **Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR)** als auch mit dem Exekutivdirektor des unlängst eingereichten **Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO)**.

Die Justizminister befassten sich mit dem jüngsten Vorschlag der Kommission zu **Angriffen auf Informationssysteme** und erörterten den Stand der Dinge bei zwei weiteren Gesetzgebungsinitiativen zum **Recht auf Information in Strafverfahren und zur Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen** (Brüssel I).

Ferner wurde eine Reihe von Schlussfolgerungen verabschiedet, und zwar

- zur Rolle des Rates bei der Gewährleistung einer **wirksamen Umsetzung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union**;
- zur Mitteilung der Kommission mit dem Titel "**Gesamtkonzept für den Datenschutz in der Europäischen Union**";
- zur Mitteilung der Kommission über die **EU-Strategie der inneren Sicherheit** und
- zur Migration der Website des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handels-sachen zum **Europäischen E-Justiz-Portal**.

Ein wichtiger ohne Erörterung angenommener Punkt ("A-Punkt") betraf den Abschluss von **zwei Abkommen zwischen der EU und Brasilien über die Befreiung von der Visumpflicht** (für die Inhaber gewöhnlicher Reisepässe bzw. für die Inhaber von Diplomatenpässen, Dienstpässen oder sonstigen amtlichen Pässen).

Vor der Tagung des Rates prüfte der Gemischte Ausschuss (EU sowie Norwegen, Island, Liechtenstein und Schweiz) den Sachstand hinsichtlich des **Beitritts Bulgariens und Rumäniens zum Schengen-Raum** sowie hinsichtlich der Entwicklung des **Visa-Informationssystems (VIS)** und des **Schengener Informationssystems II (SIS II)**. Die Europäische Grenzschutzagentur **Frontex** stellte ihr **Arbeitsprogramm für 2011** vor. Auf dem Gebiet der Visumpolitik stellte die Kommission den **Kontrollmechanismus für die Zeit nach der Visaliberalisierung für die westlichen Balkanstaaten** vor, und die Delegationen wurden ferner über jüngsten Entwicklungen in der Frage der von **Kanada verhängten Visumpflicht für tschechische Staatsangehörige** unterrichtet.

INHALT¹

TEILNEHMER	5
-------------------------	----------

ERÖRTERTE PUNKTE

Rückübernahmevertrag EU-Türkei	7
Migrationsströme aus Nordafrika	7
Nationaler Aktionsplan Griechenlands zur Migrationsbewältigung und zur Asylreform	8
60 Jahre Genfer Flüchtlingskonvention	8
Europäisches Unterstützungsamt für Asylfragen (EASO)	9
Strategie der inneren Sicherheit	9
Angriffe auf Informationssysteme	10
Gerichtliche Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen ("Brüssel I")	12
Recht auf Information in Strafverfahren	13
Migration der Website des EJN-Netzes zum Europäischen E-Justiz-Portal.....	15
Sonstiges	15
Gemischter Ausschuss	16

¹ • Sofern Erklärungen, Schlussfolgerungen oder Entschlüsse vom Rat förmlich angenommen wurden, ist dies in der Überschrift des jeweiligen Punktes angegeben und der Text in Anführungszeichen gesetzt.
 • Dokumente, bei denen die Dokumentennummer im Text angegeben ist, können auf der Website des Rates <http://www.consilium.europa.eu> eingesehen werden.
 • Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen für das Ratsprotokoll vorliegen, sind durch * gekennzeichnet; diese Erklärungen können auf der genannten Website des Rates abgerufen werden oder sind beim Pressedienst erhältlich.

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE

JUSTIZ UND INNERES

- Abkommen zwischen der EU und Brasilien über Visaliberalisierung 18
- Charta der Grundrechte 18
- Schutz personenbezogener Daten 19
- Von Westafrika ausgehender Drogenhandel 19
- Assoziationsrat mit Algerien 19

WIRTSCHAFT UND FINANZEN

- Währungsvereinbarung Frankreich/Monaco 20

FISCHEREI

- Partnerschaftliches Fischereiabkommen zwischen der EU und São Tomé und Príncipe – Festlegung der Fangmöglichkeiten 20

TEILNEHMER

Belgien:

Annemie TURTELBOOM
Stefaan DE CLERCK
Melchior WATHELET

Ministerin des Innern
Minister der Justiz
Staatssekretär für Migrations- und Asylpolitik

Bulgarien:

Margarita POPOVA
Tsvetan TSVETANOV

Ministerin der Justiz
Minister des Innern

Tschechische Republik:

Radek JOHN
Marek ZENISEK

Minister des Innern
Stellvertretender Minister der Justiz

Dänemark:

Birthe Rønn HORNBÆK
Lars BARFOED

Ministerin für Flüchtlinge, Einwanderer und Integration
Minister der Justiz

Deutschland:

Thomas DE MAIZIÈRE
Sabine LEUTHEUSSER-SCHNARRENBERGER

Bundesminister des Innern
Bundesministerin der Justiz

Estland:

Marko POMERANTS
Rein LANG

Minister des Innern
Minister der Justiz

Irland:

Rory MONTGOMERY

Ständiger Vertreter

Griechenland:

Christos PAPOUTSIS
Charalambos KASTANIDIS

Minister für Bürgerschutz
Minister der Justiz

Spanien:

Alfredo PEREZ RUBALCABA

Anna TERRÓN I CUSI
Carlos CAMPO MORENO

Erster stellvertretender Ministerpräsident und Minister des
Innern
Staatssekretärin für Einwanderung und Auswanderung
Staatssekretär für Justiz

Frankreich:

Brice HORTEFEUX
Philippe ETIENNE

Minister für Inneres
Ständiger Vertreter

Italien:

Angelino ALFANO
Roberto MARONI

Minister der Justiz
Minister des Innern

Zypern:

Loukas LOUKA
Neoklis SYLIKIOTIS

Minister der Justiz und der öffentlichen Ordnung
Minister des Innern

Lettland:

Linda MŪRNIECE
Inga SKUJINA

Ministerin des Innern
Stellvertretende Staatssekretärin, Ministerium der Justiz

Litauen:

Gintaras Steponas VYSNIAUSKAS
Remigijus SIMASIUS

Stellvertretender Minister des Innern
Minister der Justiz

Luxemburg:

François BILTGEN

Minister der Justiz

Ungarn:

Tibor NAVRACSICS
Sándor PINTÉR
Krisztina BERTA

Minister für öffentliche Verwaltung und Justiz
Minister des Innern
Stellvertretende Staatssekretärin, Ministerium des Innern

Malta:

Carmelo MIFSUD BONNICI

Minister für Justiz und Inneres

Niederlande:

Ivo OPSTELTEN
Gerd LEERS

Minister für Sicherheit und Justiz
Minister für Einwanderung und Asyl

Österreich:

Claudia BANDION-ORTNER
Maria Theresia FEKTER

Bundesministerin für Justiz
Bundesministerin für Inneres

Polen:

Jerzy MILLER
Krysztof KWIATKOWSKI

Minister für Inneres
Minister der Justiz

Portugal:

Alberto MARTINS
José CONDE RODRIGUES

Minister der Justiz
Beigeordneter Staatssekretär des Innern

Rumänien:

Traian IGAS
Mihnea MOTOC

Minister für Inneres
Ständiger Vertreter

Slowenien:

Katarina KRESAL
Rado GENORIO

Ministerin des Innern
Ständiger Vertreter

Slowakei:

Daniel LIPŠIC
Ivan KORČOK

Minister des Innern
Ständiger Vertreter

Finnland:

Anne HOLMLUND
Astrid THORS

Ministerin des Innern
Ministerin für Migration und europäische Angelegenheiten
Stellvertretende Staatssekretärin, Ministerium der Justiz

Tiina ASTOLA

Schweden:

Beatrice ASK
Tobias BILLSTRÖM

Ministerin der Justiz
Minister für Migration und Asylpolitik

Vereinigtes Königreich:

Theresa MAY
Lord Tom McNALLY

Ministerin des Innern
Staatsminister, Ministerium der Justiz

Kommission:

Viviane REDING
Cecilia MALMSTRÖM

Vize-Präsidentin
Mitglied

ERÖRTERTE PUNKTE

Rückübernahmeabkommen EU-Türkei

Die Minister erzielten eine politische Einigung über den Entwurf eines Rückübernahmeabkommens zwischen der EU und der Türkei. Die Kommission kann nunmehr zur Paraphierung des Entwurfs eines Abkommens mit der Türkei schreiten.

Bevor das Abkommen in Kraft treten kann, sind noch drei weitere Verfahrensschritte erforderlich. Der Rat muss das Abkommen mit der Türkei unterzeichnen und das Europäische Parlament muss seine Zustimmung erteilen, damit der Rat anschließend den Beschluss über den Abschluss des Abkommens erlassen kann.

Zusammen mit der politischen Einigung über das Dossier verabschiedete der Rat [Schlussfolgerungen](#), und die Kommission und mehrere Mitgliedstaaten gaben Erklärungen ab.

Weitere Informationen finden sich auf Seite 3 des [Hintergrundvermerks](#).

Migrationsströme aus Nordafrika

Beim Mittagessen erörterten die Minister die Lage in Nordafrika, insbesondere die Lage in Libyen und den Zustrom von Migranten, der vor allem aus Tunesien nach Italien erfolgt. In diesem Zusammenhang berichtete der italienische Minister über ein Treffen der Innenminister von sechs EU-Mitgliedstaaten (Italien, Frankreich, Spanien, Griechenland, Zypern und Malta), das tags zuvor in Rom stattgefunden hatte.

Seit Jahresbeginn sind etwa 6 000 Migranten vor allem auf der italienischen Insel Lampedusa eingetroffen. Infolge eines am 15. Februar eingegangenen förmlichen Hilfeersuchens des italienischen Innenministeriums haben Frontex und Italien am Sonntag, dem 20. Februar, eine gemeinsame Operation im zentralen Mittelmeerraum gestartet. Die ursprünglich für Juni geplante gemeinsame Operation "Hermes 2011" wurde damit vorgezogen. Für diese Operation wurden von zahlreichen EU-Mitgliedstaaten technische Mittel und Fachpersonal bereitgestellt. [Weitere Informationen](#) können bei Frontex abgerufen werden.

Ferner prüft die Kommission verschiedene Optionen der Finanzierung über unterschiedliche EU-Instrumente wie den Europäischen Flüchtlingsfonds, den Europäischen Rückkehrfonds und den Europäischen Außengrenzenfonds.

Nationaler Aktionsplan Griechenlands zur Migrationsbewältigung und zur Asylreform

Der Rat wurde vom griechischen Minister und der Kommission über die Fortschritte hinsichtlich des nationalen Aktionsplans Griechenlands zur Migrationsbewältigung und zur Asylreform unterrichtet.

Die griechische Regierung hat diesen Plan aufgrund des erheblichen Migrationsdrucks an den Außengrenzen Griechenlands und des dadurch bedingten verstärkten Drucks auf das Asylsystem des Landes aufgestellt.

Die Kommission und viele Mitgliedstaaten sind sich der europäischen Dimension der Lage in Griechenland bewusst und unterstützen die Bemühungen des Landes. Die EU-Grenzschutzagentur Frontex startete im November 2010 eine Operation mit Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke (RABIT) an einzelnen Abschnitten der griechisch-türkischen Grenze. Im März 2011 soll die befristete RABIT-Operation von der Operation POSEIDON abgelöst werden. Ferner wird das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) Griechenland bei der Durchführung des Aktionsplans unterstützen und hierzu insbesondere in den kommenden Monaten Asyl-Unterstützungsteams entsenden. Wichtige Hilfeleistungen werden auch von internationalen Organisationen wie dem UNHCR erbracht.

Neben anderen Maßnahmen hat Griechenland im November 2010 den Präsidialerlass zum Thema Asyl verabschiedet, der für Abhilfe beim derzeitigen Bearbeitungsrückstand von mehr als 50 000 Asyldossiers sorgen soll. Im Januar 2011 wurde ein Gesetz zur Errichtung eines neuen Asyldienstes, zur Einrichtung von Überprüfungsstellen und zur Umsetzung der sogenannten EU-Rückkehrrichtlinie erlassen.

Der Rat führte ferner einen Gedankenaustausch über das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache M.S.S. gegen Belgien und Griechenland.

60 Jahre Genfer Flüchtlingskonvention

Die Minister führten anlässlich des 60. Jahrestags der Annahme des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge einen Gedankenaustausch mit Herrn António Guterres, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR).

2011 jährt sich zum 60. Male die Annahme des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (am 28. Juli) und zum 50. Male die Annahme des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit (am 30. August). Das Amt des UNHCR selbst beging am 14. Dezember 2010 den 60. Jahrestag seiner Gründung. Als Höhepunkt der Feierlichkeiten zum 60. Jahrestag ist für Dezember 2011 ein vom UNHCR veranstaltetes Treffen auf Ministerebene vorgesehen.

Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)

Die Minister führten einen ersten Gedankenaustausch mit Herrn Robert Visser, dem jüngst berufenen Exekutivdirektor des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO).

Herr Visser unterrichtete den Rat über die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem EASO, insbesondere in Bezug auf die Maßnahmen, die derzeit zur Einrichtung des Büros getroffen werden, das erste Arbeitsprogramm des Büros für 2011 und die ersten geplanten Operationen. Es wird damit gerechnet, dass das EASO zum 19. Juni 2011 voll funktionsfähig sein wird, wie dies in der Verordnung zur Einrichtung des Büros vorgesehen ist.

Die Hauptaufgaben des EASO bestehen darin, die praktische Zusammenarbeit im Asylbereich zu entwickeln, die Mitgliedstaaten, die besonderem Druck ausgesetzt sind, zu unterstützen und zur Umsetzung des gemeinsamen europäischen Asylsystems (GEAS) beizutragen.

Strategie der inneren Sicherheit

Der Rat verabschiedete Schlussfolgerungen (*Dok. 6699/11*) zur Mitteilung der Kommission vom 22. November 2010 über die EU-Strategie der inneren Sicherheit (*Dok. 16797/10*).

In der Mitteilung werden fünf Handlungsschwerpunkte vorgeschlagen: organisierte Kriminalität, Terrorismus, Cyberkriminalität, Grenzschutz und Krisenmanagement. Innerhalb dieser fünf Schwerpunktbereiche werden 41 Maßnahmen skizziert, die in den nächsten vier Jahren durchgeführt werden sollen.

Die Mitteilung der Kommission schließt sich an die Annahme der EU-Strategie der inneren Sicherheit im Februar 2010 (*Dok. 7120/10* oder *PDF-Broschüre*) an; die Strategie war im März 2010 vom Europäischen Rat bestätigt worden.

Angriffe auf Informationssysteme

Der Rat erörterte den Stand der Dinge in Bezug auf den von der Kommission am 30. September 2010 vorgelegten Vorschlag für eine Richtlinie über Angriffe auf Informationssysteme (*Dok. 14436/10*).

Die Minister konzentrierten sich bei ihrer Aussprache auf Angriffe, die unter missbräuchlicher Verwendung von Identitätsdaten begangen werden, beispielsweise durch Verschleierung der wahren Identität des Angreifers und Schädigung des rechtmäßigen Eigentümers der Identität. Der Rat ersuchte seine einschlägigen Vorbereitungsgremien, die Beratungen über das Dossier fortzusetzen.

Mit dem Vorschlag sollen die bestehenden Vorschriften aus dem Jahr 2005 (Rahmenbeschluss 2005/222/JI) aktualisiert werden. In der Richtlinie sind Straftatbestände in Bezug auf Angriffe auf Informationssysteme festgelegt; Ziel ist die Vereinheitlichung des Strafmaßes für die betreffenden Straftaten. Ferner sollen gemeinsame Vorschriften, mit denen solchen Angriffen vorgebeugt werden kann, eingeführt werden und zudem soll die europäische justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen auf diesem Gebiet verbessert werden.

Im neuen Vorschlag werden die meisten der derzeit geltenden Vorschriften – insbesondere die Ahndung des rechtswidrigen Zugangs, rechtswidriger Systemeingriffe und rechtswidriger Dateneingriffe sowie der Anstiftung, der Beihilfe und des Versuchs dazu – beibehalten und zur Abwehr von neuartigen Bedrohungen durch die Cyberkriminalität die folgenden neuen Komponenten eingeführt:

- Ahndung der Verwendung von Werkzeugen (wie etwa Schadsoftware – beispielsweise "Botnetze"¹ oder rechtswidrig beschaffte Computerpassworte), die für die Begehung von Straftaten verwendet werden;
- Ahndung von Angriffen, die unter missbräuchlicher Verwendung von Identitätsdaten, beispielsweise durch Verschleierung der wahren Identität des Angreifers und Schädigung des rechtmäßigen Eigentümers der Identität erfolgen (derartige Angriffe sollen auch unter die das Strafmaß erhöhenden erschwerenden Umstände aufgenommen werden);
- Einführung eines Straftatbestands, der das rechtswidrige Auffangen von Computerdaten erfasst;
- Verbesserung der justiziellen bzw. polizeilichen Zusammenarbeit auf europäischer Ebene durch Ausbau des vorhandenen Netzwerks von rund um die Uhr besetzten Kontaktstellen, wozu auch die Verpflichtung zu einer Reaktion innerhalb von 8 Stunden bei Dringlichkeitsersuchen gehört, und
- Verpflichtung zur Erhebung grundlegender statistischer Daten zur Cyberkriminalität.

¹ Der Ausdruck "Botnetz" bezeichnet ein Computernetz, das mit einer Schadsoftware (Computervirus) infiziert wurde. Ein solches Netzwerk aus infizierten Computern ("Zombies") kann ferngesteuert bestimmte Handlungen ausführen und beispielsweise Informationssysteme angreifen ("Cyberangriffe"). Diese "Zombies" können von einem anderen Computer gesteuert werden – häufig ohne Wissen der Nutzer dieser infizierten Computer.

Was die strafrechtlichen Sanktionen anbelangt, so soll entsprechend den vorgeschlagenen neuen Vorschriften das Strafmaß folgendermaßen erhöht werden:

- im Allgemeinen auf eine Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren;
- bei erschwerenden Umständen auf eine Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren.

Gerichtliche Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen ("Brüssel I")

Der Rat nahm Kenntnis von der Vorstellung des jüngsten Vorschlags der Kommission (Dok. [18101/10](#)) zur Überarbeitung der sogenannten "Brüssel-I-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates).

Die Brüssel-I-Verordnung ist im März 2002 in Kraft getreten; mit ihr wurden EU-weit geltende Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen festgelegt. Sie präzisiert, welches Gericht bei einer grenzübergreifenden Rechtsstreitigkeit zuständig ist, und erleichtert die Anerkennung und Vollstreckung der von den Gerichten eines EU-Mitgliedstaats erlassenen Urteile in einem anderen Mitgliedstaat der Union.

Ziel der Überarbeitung der Brüssel-I-Verordnung ist die Beseitigung der noch verbleibenden Hindernisse für den freien Verkehr gerichtlicher Entscheidungen nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung. Auch wenn die Verordnung nach allgemeiner Einschätzung gute Dienste leistet, hat die Kommission doch festgestellt, dass die Anwendung der Verordnung in einigen Punkten Defizite aufweist; dies gilt unter anderem für Folgendes:

- Der freie Verkehr von gerichtlichen Entscheidungen wird nach wie vor durch das ihrer Anerkennung und Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat vorausgehende Verfahren ("Exequatur") behindert, das für die Parteien mit einem unnötigen Kosten- und Zeitaufwand verbunden ist und Unternehmen wie Bürger davon abhält, sich die Vorteile des Binnenmarktes uneingeschränkt zunutze zu machen.
- Bei Streitigkeiten mit Schuldndern aus einem Drittstaat ist der Zugang zu den Gerichten der EU insgesamt unbefriedigend. Von einigen Ausnahmen abgesehen gilt die Verordnung in ihrer jetzigen Form nur, wenn der Schuldner seinen Wohnsitz in der EU hat. In allen anderen Fällen richtet sich die Zuständigkeit nach innerstaatlichem Recht. Die vielen unterschiedlichen nationalen Regelungen führen dazu, dass in der EU niedergelassene Unternehmen bei Geschäften mit Partnern aus Drittländern nicht generell denselben gerichtlichen Rechtsschutz genießen.
- Die Wirksamkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen muss verbessert werden. Gegenwärtig erhalten böswillige Streitparteien durch die Verordnung die Möglichkeit, die Entscheidung in einem Rechtsstreit dadurch hinauszuzögern, dass sie zunächst ein unzuständiges Gericht anrufen. Abgesehen von den zusätzlichen Kosten und dem Zeitaufwand leiden darunter auch die Rechtssicherheit und die Berechenbarkeit einer Streitbeilegung, obwohl doch gerade darin der eigentliche Zweck von Gerichtsstandsvereinbarungen besteht.
- Schiedsgerichtsbarkeit und gerichtliche Streitbeilegung müssen besser miteinander verzahnt werden. Derzeit fällt die Schiedsgerichtsbarkeit nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung. Gesetzt jedoch den Fall, eine Partei zieht eine Schiedsklausel vor Gericht an, so kann sie die Schiedsvereinbarung dadurch praktisch unterlaufen und eine Situation herbeiführen, in der zwei Verfahren parallel zueinander laufen, was die Gefahr von zwei miteinander nicht zu vereinbarenden Lösungen der Rechtsstreitigkeit in sich birgt. Ein solches Vorgehen ist nicht nur kostspielig und zeitaufwändig, sondern beeinträchtigt auch die Berechenbarkeit des Streitbeilegungsverfahrens und schafft Anreize für missbräuchliche Prozesstaktiken.

Recht auf Information in Strafverfahren

Der Rat erörterte den Stand der Dinge in Bezug auf EU-weite Mindeststandards für das Recht auf Information in Strafverfahren. Der Rat hatte sich im Dezember 2010 auf eine allgemeine Ausrichtung geeinigt. Die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament dürften aller Voraussicht nach im März beginnen.

Die Richtlinie wurde von der Kommission im Juli 2010 vorgeschlagen (*Dok. 12564/10*). Mit ihr soll dafür Sorge getragen werden, dass jede Person, die der Begehung einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt wird, über einige grundlegende Verfahrensrechte und über den Tatvorwurf informiert wird; dies schließt das Recht auf Akteneinsicht ein.

Der Text, über den derzeit beraten wird, sieht vor, dass eine Person, die festgenommen wird, unverzüglich eine sogenannte "Erklärung der Rechte" in einer Sprache erhält, die sie versteht. Die Erklärung ist in einfacher und verständlicher Sprache abzufassen, so dass sie für einen Laien ohne Kenntnisse des Strafprozessrechts leicht verständlich ist.

Die Erklärung der Rechte enthält Angaben zu mindestens den folgenden Verfahrensrechten:

- zum Recht, zu erfahren, wie lange einer Person in dem betreffenden Land die Freiheit entzogen werden darf, bevor sie nach der Festnahme einer Justizbehörde vorgeführt wird;
- zum Recht auf Hinzuziehung eines Rechtsanwalts;
- zu einem etwaigen Anspruch auf unentgeltliche Rechtsberatung und den Voraussetzungen dafür;
- zum Recht auf Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen;
- zum Recht, die Aussage zu verweigern.

Der Kommissionsvorschlag enthält ferner ein informatorisches Modell einer derartigen Erklärung der Rechte. Den Mitgliedstaaten soll es freistehen, dieses Modell zu verwenden oder auf seiner Grundlage ein ähnliches Dokument zu entwerfen.

Zu den weiteren wichtigen Rechten, die in dem gegenwärtigen Text der Richtlinie enthalten sind, gehört das Recht auf Akteneinsicht. Durch dieses Recht sollen einem Verdächtigen oder Beschuldigten detaillierte Informationen über den Tatvorwurf zur Verfügung gestellt werden, damit er seine Verteidigung vorbereiten kann. Diese Informationen oder die Akteneinsicht müssen unentgeltlich bereitgestellt bzw. gewährt werden. Die Einsicht in bestimmte Aktenunterlagen kann aber verweigert werden, wenn sie grundlegende Rechte eines anderen ernsthaft gefährden könnte oder wenn die Notwendigkeit besteht, ein wichtiges öffentliches Interesse zu schützen.

Der Vorschlag ist der zweite Schritt in einem größeren Paket, das aus Gesetzgebungsinitiativen und nichtlegislativen Initiativen besteht und mit dem die Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren gestärkt werden sollen.

Der Rat hat sich im Oktober 2009 einhellig auf dieses Paket (bzw. den Fahrplan) geeinigt (*Dok. 14552/1/09*). Es umfasst sechs Hauptbereiche:

- Übersetzungs- und Dolmetschleistungen; eine Richtlinie über dieses Recht ist bereits erlassen worden (Richtlinie 2010/64/EU vom 20. Oktober 2010, ABl. L 280 vom 26.10.2010, S.1);
- Information über die Rechte und über den Tatvorwurf (wie hier erläutert);
- Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe (mit einem Vorschlag der Kommission wird im Juni 2011 gerechnet);
- Kommunikation mit Angehörigen, Arbeitgebern und Konsularbehörden;
- besondere Garantien für schutzbedürftige Verdächtige oder Beschuldigte und
- ein Grünbuch über die Untersuchungshaft.

Migration der EJN-Website zum Europäischen E-Justiz-Portal

Der Rat verabschiedete Schlussfolgerungen (*Dok. 6029/11*) zu den Bedingungen für die Migration der Website des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (EJN) zum Europäischen E-Justiz-Portal.

Zu den Aktivitäten des EJN gehört die Entwicklung und Verwaltung eines internetgestützten Informationssystems für die Öffentlichkeit.

Das am 16. Juli 2010 in Betrieb genommene Europäische E-Justiz-Portal ist als elektronische Informationsstelle für europäische Justiz und den Zugang zu europäischen Gerichtsverfahren konzipiert. Es wendet sich an Bürger, Unternehmen, Angehörige der Rechtsberufe und die Justizbehörden. Um Kohärenz sicherzustellen und Überschneidungen zu vermeiden, soll die Website des EJN in das Europäische E-Justiz-Portal integriert werden. In den Schlussfolgerungen werden ausführliche Bedingungen für die Migration vorgegeben, mit denen gewährleistet werden soll, dass die Auffindbarkeit und die Eigenständigkeit des EJN gewahrt bleiben.

Sonstiges

Unter "Sonstiges" nahm der Rat Kenntnis von einem Bericht der Kommission über das Gedenken an die Verbrechen totalitärer Regime in Europa (*Dok. 5128/11*). Der Bericht wurde am 22. Dezember 2010 verabschiedet. Er enthält unter anderem Überlegungen darüber, wie die EU ihre Finanzinstrumente einsetzen kann, um die Erinnerung an diese Verbrechen lebendig zu halten. Ferner wird darin betont, dass in den Mitgliedstaaten der EU derzeit unterschiedliche nationale Maßnahmen und Rechtsinstrumente bestehen, so dass die Kommission derzeit keine Pläne für diesbezügliche Rechtsvorschriften auf europäischer Ebene hat.

Ferner wurden die Minister über das Thema kollektive Rechtsbehelfe unterrichtet. Die Kommission teilte mit, dass sie jüngst eine öffentliche Anhörung zu diesem Thema eingeleitet hat und bis Ende 2011 eine Mitteilung zu möglichen künftigen Strategien vorlegen will, in der auch die Frage behandelt werden soll, ob ein einschlägiger Gesetzgebungsvorschlag erforderlich ist.

Abschließend befassten sich die Minister mit den Rechten von EU-Bürgern in Bezug auf die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Drittländern auf dem Gebiet des Sorgerechts, insbesondere bei gemischten Ehen und Kindesentführung durch einen Elternteil.

Gemischter Ausschuss

Am Rande der Ratstagung hat der Gemischte Ausschuss (die EU sowie Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz) die folgenden Themen erörtert:

SIS II

Der Ausschuss prüfte den Stand der Implementierung des Schengener Informationssystems II (SIS II). Der von der Kommission auf der Tagung des Rates vom Oktober 2010 vorgelegte allgemeine Zeitplan sieht vor, dass das SIS II bis zum ersten Quartal 2013 in Betrieb geht.

Visa-Informationssystem (VIS)

Der Ausschuss erörterte die bei den Vorbereitungen für das Visa-Informationssystem (VIS) erzielten Fortschritte. Damit das VIS in Betrieb gehen kann, müssen das von der Kommission verwaltete zentrale VIS, die nationalen VIS sämtlicher Mitgliedstaaten sowie die Vorbereitungarbeiten an den Grenzübergangsstellen an den Außengrenzen und in den konsularischen Vertretungen in der ersten Einführungsregion (Nordafrika) fertiggestellt bzw. abgeschlossen sein. Es wird damit gerechnet, dass das zentrale VIS bis Ende Juni 2011 fertiggestellt ist. Die Betriebsaufnahme des gesamten Systems sollte schon bald danach erfolgen.

Frontex-Arbeitsprogramm 2011

Die Europäische Grenzschutzagentur Frontex legte ihr Arbeitsprogramm für 2011 vor (Dok. [5691/11](#)) und erläuterte weitere die Agentur betreffende Themen.

Beitritt Rumäniens und Bulgariens zum Schengen-Raum

Der Ausschuss erörterte den Stand der Dinge in Bezug auf den Beitritt von Bulgarien und Rumänien zum Schengen-Raum. Im Anschluss an die Tagung des Gemischten Ausschusses nahm der Rat Kenntnis von den Schlussfolgerungen des Vorsitzes, die [unter diesem Link](#) abgerufen werden können. Weitere Informationen finden sich im [Hintergrundvermerk](#)

Mechanismus für die Zeit nach der Visaliberalisierung für die westlichen Balkanstaaten

Der Ausschuss nahm Kenntnis von der jüngst erfolgten Einrichtung eines Mechanismus für die Weiterverfolgung der Visaliberalisierung für die westlichen Balkanstaaten durch die Kommission.

Im November 2010 beschloss der Rat, dass Bürger von Albanien und Bosnien und Herzegowina, die im Besitz biometrischer Reisepässe sind, für die Einreise in und die Durchreise durch den Schengen-Raum künftig kein Visum mehr benötigen. Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (EJRM), Montenegro und Serbien wurden im Dezember 2009 in die Befreiung von der Visumpflicht einbezogen¹. Die Regelung gilt für Aufenthalte bis zu 90 Tagen.

Gegenseitigkeit bei der Befreiung von der Visumpflicht/Kanada

Der tschechische Minister und die Kommission erläuterten dem Ausschuss die jüngsten Entwicklungen in Bezug auf die Gegenseitigkeit bei der Befreiung von der Visumpflicht und Kanada.

Kanada hatte am 14. Juli 2009 einseitig eine Visumpflicht für tschechische Staatsangehörige eingeführt. Seitdem führt die Kommission im Benehmen mit den tschechischen Behörden Gespräche mit der kanadischen Regierung, damit der visumfreie Reiseverkehr für tschechische Staatsangehörige wieder eingeführt wird. Auch in Bezug auf bulgarische und rumänische Bürger hält Kanada weiterhin an der Visumpflicht fest.

Kanada gehört zu jenen Drittländern, deren Staatsangehörige nach der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 keiner Visumpflicht unterliegen. In der durch die Verordnung (EG) Nr. 851/2005 geänderten Fassung dieser Verordnung ist jedoch auch vorgesehen, dass wenn ein Land, dessen Bürger visumfrei in die EU einreisen dürfen, eine Visumpflicht für Bürger eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten einführt, nach dem Gegenseitigkeitsprinzip Maßnahmen ergriffen werden können.

Liechtenstein – Beitritt zum Schengen-Raum

Der liechtensteinische Minister unterrichtete den Ausschuss über den Stand der Dinge in Bezug auf das Verfahren für den Beitritt Liechtensteins zum Schengen-Raum, das in naher Zukunft abgeschlossen sein dürfte.

¹ Die geänderte Verordnung von Ende 2009 enthält ferner einen Hinweis auf Kosovo im Sinne der Resolution 1244/99 des VN-Sicherheitsrats, der besagt, dass Personen, die in Kosovo ansässig sind, für die Einreise in die EU ein Visum benötigen (*Dok. 15521/09*).

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE

JUSTIZ UND INNERES

Abkommen zwischen der EU und Brasilien über Visaliberalisierung

Der Rat hat zwei Abkommen zwischen der EU und Brasilien geschlossen, nach denen Bürger der Union und Brasiliens ohne Visum in das Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei einreisen und sich dort höchstens drei Monate während eines Sechs-Monats-Zeitraums aufhalten dürfen. Das eine Abkommen gilt für Inhaber gewöhnlicher Reisepässe (*Dok. 13712/10*), das andere für Inhaber von Diplomatenpässen, Dienstpässen oder sonstigen amtlichen Pässen (*Dok. 13708/10*).

Über die beiden Abkommen war seit April 2008 verhandelt worden. Mit ihnen werden die bestehenden bilateralen Abkommen zwischen mehreren EU-Mitgliedstaaten und Brasilien nicht ersetzt, sondern ergänzt. Das Vereinigte Königreich und Irland sind nicht an die beiden Abkommen gebunden. Für Staatsangehörige dieser beiden Länder gelten weiterhin die jeweiligen bilateralen Abkommen.

Weitere Informationen sind [dieser Pressemitteilung](#) zu entnehmen.

Charta der Grundrechte

Der Rat hat Schlussfolgerungen zur Rolle des Rates bei der Gewährleistung einer wirksamen Umsetzung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union angenommen (*Dok. 6387/11*).

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon wurde die Charta zu einem rechtsverbindlichen Dokument, das den Verträgen rechtlich gleichrangig ist. Der Rat bekennt sich in seiner Eigenschaft als Mitgesetzgeber mit dem Europäischen Parlament zu seiner Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass im Rahmen seiner internen Entscheidungsverfahren – insbesondere bei der Formulierung von Gesetzgebungssakten (Mitentscheidungsverfahren), aber auch bei der Formulierung von Rechtsakten, die keinem Gesetzgebungsverfahren unterliegen – die Grundrechte gewahrt werden. Ferner möchte der Rat dies zum Wohle der Bürger und anderer Betroffener so sichtbar und transparent wie möglich realisieren.

Am 20. Oktober 2010 erhielt der Rat eine Mitteilung der Kommission über eine Strategie zur wirksamen Umsetzung der Charta der Grundrechte durch die Europäische Union (*Dok. 15319/10*).

Schutz personenbezogener Daten

Der Rat verabschiedete Schlussfolgerungen zu der Mitteilung der Kommission mit dem Titel "Gesamtkonzept für den Datenschutz in der Europäischen Union" (*Dok. 15949/10*), die dem Ziel einer Überarbeitung des Rechtsrahmens für den Datenschutz gewidmet ist. Die Kommission möchte im Laufe des Jahres 2011 eine Überarbeitung der bestehenden Datenschutzrichtlinie der EU aus dem Jahr 1995 vorlegen.

In den beiden letzten Jahrzehnten hat die Europäische Union zwar ein ansehnliches Regelwerk von Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten erstellt, doch erfordern die in den vergangenen 15 Jahren aufgekommenen Entwicklungen in Wirtschaft und Technik eine gründliche Beurteilung und Aktualisierung dieses Regelwerks.

Ferner wurde mit dem Vertrag von Lissabon eine neue Rechtsgrundlage für den Erlass von Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung geschaffen, und in der Charta der Grundrechte wurde das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten als Grundrecht anerkannt, das auch für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen gilt.

Ein neuer Rechtsrahmen auf der Grundlage des Gesamtkonzepts sollte garantieren, dass in allen Bereichen, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, angemessene Datenschutz-standards eingehalten werden.

Von Westafrika ausgehender Drogenhandel

Der Rat hat nahm Kenntnis von dem Bericht über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der von Westafrika ausgehenden organisierten Kriminalität, insbesondere des Drogenhandels.

In dem Bericht wird der Sachstand im Jahr 2010 in Bezug auf die Durchführung der Empfehlungen und Maßnahmen dargelegt, die auf der Grundlage des Europäischen Pakts zur Bekämpfung des internationalen Drogenhandels (*Dok. 8821/10*), des maßnahmenorientierten Papiers (*Dok. 5069/3/10*) und der Schussfolgerungen des Rates über die Verstärkung der Bekämpfung des Drogenhandels in Westafrika (*Dok. 15248/1/09*) festgelegt wurden.

Assoziationsrat mit Algerien

Der Rat billigte die Annahme des Entwurfs eines Beschlusses zur Einsetzung eines Unter-ausschusses "Politischer Dialog, Sicherheit und Menschenrechte" durch den Assoziationsrat EU-Algerien.

Siehe den Beschluss des Rates über den Standpunkt der Europäischen Union im Assoziationsrat EU-Algerien (*Dok. 6129/11*).

WIRTSCHAFT UND FINANZEN

Währungsvereinbarung Frankreich/Monaco

Der Rat verabschiedete einen Beschluss zur Neuverhandlung der Währungsvereinbarung zwischen Frankreich – im Namen der Europäischen Union – und Monaco mit dem Ziel, die Obergrenze für die Ausgabe von Münzen anzupassen, den Gerichtsstand für die Beilegung etwaiger Streitigkeiten zu bestimmen und die Vereinbarung formal stärker an das neue gemeinsame Muster für Währungsvereinbarungen anzupassen.

FISCHEREI

Partnerschaftliches Fischereiabkommen zwischen der EU und São Tomé und Príncipe – Festlegung der Fangmöglichkeiten

Der Rat verabschiedete einen Beschluss über die Unterzeichnung im Namen der Union und die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung gemäß dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe (Dok. [5370/11](#)).

Das partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe wurde 2007 geschlossen. Das Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung gemäß dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen ist am 31. Mai 2010 ausgelaufen. Um eine rasche Wiederaufnahme der Fangtätigkeiten der EU-Schiffe zu gewährleisten, sollte das Protokoll rasch angewandt werden.

Ferner hat der Rat eine Verordnung über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten gemäß dem Protokoll zu dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe angenommen (Dok. [5373/11](#)).

Im Anschluss an die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe legt diese Verordnung die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten fest.
